

# **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Gräfenhainichen (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)**

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Originalfassung der Satzung vom 11.12.2012, in Kraft getreten am 07.01.2013
2. 1. Änderung der Satzung vom 19.06.2018, in Kraft getreten am 28.08.2018

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

Die Pflicht zur Straßenreinigung und zum Winterdienst nach § 47 StrG LSA wird entsprechend § 50 Abs. 3 StrG LSA auf die Grundstückseigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte, Mieter, Pächter) der durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

- (1) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Der Gemeinde verbleibt ebenso die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, Überwege und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der Gemeindestraßen sowie der Parkplätze und Parkflächen.
- (2) Sofern einer der nach § 1 Abs. 1 Verpflichteten aus gesundheitlichen Gründen oder beruflichen Gründen nicht in der Lage ist, diesen Verpflichtungen nachzukommen, so hat er einen Dritten damit zu beauftragen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Gehwege und Radwege ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung und des baulichen Zustandes,
- b) 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bei nicht vorhandenem Gehweg, wie z. B. Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche,
- c) Straßenrinnen der Gemeindestraßen, der sonstigen öffentlichen Straßen und der Parkbuchten
- d) Baum- und Grünstreifen zwischen Grundstück und Gehweg bzw. Radweg.

### **§ 3**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§ 4),
- b) den Winterdienst (§§ 5 und 6).

## **II Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 4**

#### **Umfang der allgemeinen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Der Reinigungspflicht ist bei Bedarf nachzukommen. Außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. nach starken Regenfällen, Stürmen und dgl.) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich über die gesamte anliegende Grundstücksbreite. Bei Eckgrundstücken oder mehrfach angrenzenden Grundstücken gilt die Reinigungspflicht für jede anliegende Straße.
- (3) Die Pflicht zur Reinigung umfasst die Entfernung aller nicht auf die zu reinigenden Flächen gehörenden Gegenstände, z. B. Schmutz, Unkraut oder Laub. Die Grünstreifen sind zu mähen.
- (4) Die Säuberung ist so vorzunehmen, dass Verkehrsteilnehmer und Anwohner insbesondere durch Staubentwicklung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
- (5) Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, Einflussöffnungen der Straßenkanäle, sonstigen Entwässerungseinrichtungen, offenen Abwässergruben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (6) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung durch An- bzw. Abfuhr von Kohlen, Holz, Bauschutt, Müll und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder durch Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.
- (7) Bei nicht ausgebauten Geh- und Radwegen oder solchen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (8) Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 17 StrG LSA, § 32 StVO) zugleich einen Dritten (z. B. Tierhalter, Fahrzeugführer oder sonstige Verursacher einer besonderen Verunreinigung), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

## **III Winterdienst**

### **§ 5**

#### **Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die in § 2 festgelegten Bereiche in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (3) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf den Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Abflussrinnen und Einflussöffnungen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

- (5) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr wochentags und von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sonn- und feiertags. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.
- (6) Für den Umfang der Schneeberäumung gilt § 4 Abs. 2 analog.

## **§ 6**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, Radwege und die Zugänge zu Überwegen derart und so rechtzeitig zu streuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und Radwege mit Sand oder Splitt abzustumpfen. Die Verwendung von Lauge oder anderen auftauenden Mitteln und Zusätzen, ebenso wie Kehricht, Asche u. ä., zum Abstumpfen ist verboten. Die Verwendung von Salz ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (3) Auftauendes Eis ist in den im § 5 Abs. 1 bezeichneten Flächen aufzunehmen und entsprechend der Vorschrift des § 5 Abs. 3 zu beseitigen.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Geh- und Radwege nicht beschädigen.
- (5) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Für den Umfang der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte gilt § 4 Abs. 2 analog.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 7**

#### **Ausnahmen**

Befreiungen von den Verpflichtungen zur Durchführung der Reinigung der Straße und des Winterdienstes können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung und des Winterdienstes dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

### **§ 9**

#### **Zwangsmaßnahmen**

Sollte ein nach § 1 Verpflichteter trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht nachkommen, so kann unabhängig von der Ahndung nach § 8 die Durchsetzung der in dieser Satzung bestehenden Regelungen mit Mitteln des Verwaltungszwanges gem. der §§ 53 ff SOG LSA erfolgen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Gräfenhainichen vom 12.10.2010,
- b) Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Tornau vom 29.11.1996,
- c) Satzung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes in der Gemeinde Möhlau vom 16.11.1995,
- d) Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Schköna vom 22.11.2004,
- e) Satzung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes in der Gemeinde Zschornowitz vom 20.09.1995.

Gräfenhainichen, den 11.12.2012

.....  
H. Rußbült

Siegel